

Volt

Schiedsgerichtsordnung von Volt Deutschland

28. Januar 2023

Letzte Änderung vom 28. Januar 2023
Redaktionelle Änderung vom 25. Januar 2024
Dokument erstellt am 14. Mai 2024

Volt Deutschland
Bundesverband
Choriner Str. 34 | 10435 Berlin

voltdeutschland.org
vorstand@voltdeutschland.org

274d8e7d-a4d1-11ee-aab7-027c3fa0caee / 1



Teil I: Gerichtsverfassung

§ 1 – Wesen und Aufgaben der Schiedsgerichte

¹Die Schiedsgerichte von Volt Deutschland sind Parteischiedsgerichte im Sinne des § 14 Absatz 1 des Gesetzes über die politischen Parteien (Parteiengesetz). ²Sie nehmen die ihnen durch das Parteiengesetz sowie durch die Satzung von Volt Deutschland und die Satzungen der Landesverbände von Volt Deutschland übertragenen Aufgaben wahr.

§ 2 – Aufbau der Schiedsgerichtsbarkeit

¹Es wird ein Bundesschiedsgericht sowie in den Landesverbänden jeweils ein Landesschiedsgericht gebildet.

§ 3 – Voraussetzungen der Mitgliedschaft in einem Schiedsgericht

¹Schiedsrichter*in kann nur sein, wer Mitglied von Volt Deutschland ist. ²Die Schiedsrichter*innen dürfen nicht Mitglied des Vorstandes der Bundespartei oder eines Gebietsverbandes sein, in einem Dienstverhältnis zu der Partei oder einem Gebietsverband stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte beziehen. ³Eine Mitgliedschaft im Schiedsgericht ist mit einem Amt als Abgeordnete*r des Europäischen Parlaments, des Bundestags, eines Landtags oder einer kommunalen Vertretungskörperschaft sowie mit einem öffentlichen Amt als Mitglied der Europäischen Kommission, der Bundesregierung oder einer Landesregierung unvereinbar. ⁴Niemand kann zugleich Mitglied im Bundesschiedsgericht und in einem Landesschiedsgericht sein.

§ 4 – Unabhängigkeit und Verschwiegenheitspflicht

- (1) ¹Die Schiedsrichter*innen sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. ²Ordnungsmaßnahmen gegen Schiedsrichter*innen auf Landesebene sind an das Bundesschiedsgericht zu verweisen. ³Ordnungsmaßnahmen gegen Richter*innen des Bundesschiedsgerichts sind unzulässig. ⁴Schiedsrichter*innen können nicht abgewählt werden.
- (2) ¹Die Schiedsrichter*innen sind zur vertraulichen Behandlung aller ihnen in ihrer amtlichen Funktion bekannt gewordenen Vorgänge verpflichtet. ²Eine dementsprechende Erklärung ist bei Annahme der Wahl abzugeben.



§ 5 – Besetzung des Bundesschiedsgerichts

- (1) ¹ Das Bundesschiedsgericht besteht aus einem/einer Vorsitzenden, einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden, einem/einer Beisitzer*in (ordentliche Mitglieder) und fünf stellvertretenden Schiedsrichtern*innen.
- (2) ¹ Die Schiedsgerichte treten in der Besetzung mit einem/einer Vorsitzenden, einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden und einem/einer Beisitzer*in zusammen. ² Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende und mindestens die Hälfte der stellvertretenden Schiedsrichter*innen müssen die Befähigung zum Richteramt oder eine vergleichbare Qualifikation in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben.
- (3) ¹ Die Schiedsrichter*innen und ihre Stellvertreter*innen werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. ²Wiederwahlen sind möglich.

§ 6 – Vertretungsregelung für das Bundesschiedsgericht

- (1) ¹ Der/die Vorsitzende wird im Verhinderungsfall durch den/die stellvertretende*n Vorsitzende*n vertreten.
- (2) ¹ Der/die stellvertretende Vorsitzende wird durch den/die stellvertretende*n Schiedsrichter*in vertreten, der/die dem Schiedsgericht am längsten angehört und die Befähigung zum Richteramt hat. ² Bei gleicher Dauer der Zugehörigkeit entscheidet das Lebensalter, bei gleichem Lebensalter das Los.
- (3) ¹ Der/die Beisitzer*in wird im Verhinderungsfall durch den/die stellvertretende*n Schiedsrichter*in vertreten, der/die dem Schiedsgericht am längsten angehört und der nicht bereits ein anderes Mitglied des Schiedsgerichts vertritt. ² Bei gleicher Dauer der Zugehörigkeit entscheidet das Lebensalter, bei gleichem Lebensalter das Los.

§ 7 – Besetzung der Landesschiedsgerichte

- (1) ¹ Die Landesschiedsgerichte bestehen aus einem/einer Vorsitzenden, zwei Beisitzer*innen (ordentliche Mitglieder) und zwei stellvertretenden Schiedsrichtern*innen.
- (2) ¹ Die Schiedsgerichte treten in der Besetzung mit einem/einer Vorsitzenden und zwei Beisitzer*innen zusammen.



- (3) ¹ Der/die Vorsitzende und mindestens die Hälfte der stellvertretenden Schiedsrichtern*innen müssen die Befähigung zum Richteramt oder eine vergleichbare Qualifikation in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben.
- (4) ¹ Die jeweilige Satzung des Landesverbands kann eine höhere Zahl von stellvertretenden Schiedsrichter*innen vorsehen.
- (5) ¹ Die Schiedsrichter*innen und ihre Stellvertreter*innen werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. ²Wiederwahlen sind möglich.

§ 8 – Vertretungsregelung für die Landesschiedsgerichte

- (1) ¹ Der/die Vorsitzende wird im Verhinderungsfall durch den/die Beisitzer*in vertreten, der/die dem Schiedsgericht am längsten angehört und die Befähigung zum Richteramt hat. ²Hat keiner der Beisitzer*innen die Befähigung zum Richteramt, wird der/die Vorsitzende durch den/die stellvertretende*n Schiedsrichter*in vertreten, der/die diese Voraussetzung erfüllt. ³ Bei gleicher Dauer der Zugehörigkeit entscheidet das Lebensalter, bei gleichem Lebensalter das Los.
- (2) ¹ Die Beisitzer*innen werden im Verhinderungsfall durch den/die stellvertretende*n Schiedsrichter*in vertreten, der/die dem Schiedsgericht am längsten angehört. ² Bei gleicher Dauer der Zugehörigkeit entscheidet das Lebensalter, bei gleichem Lebensalter das Los.

§ 9 – Wahl der ordentlichen Mitglieder

¹ Der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Beisitzer*in oder Beisitzer*innen werden in geheimer Einzelwahl nach § 19 der Allgemeinen Wahlordnung von Volt Deutschland gewählt.

§ 10 – Wahl der Stellvertretenden Schiedsrichter

- (1) ¹ In einem ersten Wahlgang stimmen die Wahlberechtigten in geheimer Wahl über jede*n Kandidaten*in einzeln ab, ob der/die Kandidat*in zum zweiten Wahlgang nach den Absätzen 2 bis 4 zugelassen werden soll. ² Jede*r Kandidat*in, der/die mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält, ist zum zweiten Wahlgang nach den Absätzen 2 bis 4 zugelassen. ³ Entspricht die Anzahl der nach Satz 1 zum zweiten Wahlgang zugelassenen Kandidat*innen der Anzahl der zu besetzenden Stellen und sind die Voraussetzungen der § 5 Absatz 2 bzw. § 7 Absatz 3 erfüllt, so sind diese Wahlbewerber*innen gewählt. ⁴ In diesem Fall ist ein zweiter Wahlgang nicht erforderlich.



- (2) ¹ Die stellvertretenden Schiedsrichter*innen werden gemeinsam im Wege einer Liste gewählt. ² Zu diesem Zweck erhalten die Wahlberechtigten einen Wahlzettel, auf dem alle Kandidaten*innen für das Amt eines/einer stellvertretenden Schiedsrichters/Schiedsrichterin in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sind.
- (3) ¹ Jede*r Wahlberechtigte kann auf dem Wahlzettel den jeweiligen Kandidaten*innen Punktzahlen zwischen eins und der Zahl, die der Anzahl der zu besetzenden Ämter entspricht, zuordnen. ² Jede Punktzahl kann nur einmal vergeben werden und jedem Kandidaten/jeder Kandidatin kann nur eine Punktzahl zugeordnet werden. ³ Es müssen nicht alle Punktzahlen vergeben werden. ⁴ Es können nur positive ganze Zahlen vergeben werden.
- (4) ¹ Gewählt sind in absteigender Reihenfolge die Wahlbewerber*innen, die die meisten Punkte erhalten, bis alle Ämter besetzt sind. ² Würde die Wahl eines/einer Wahlbewerber*in dazu führen, dass die Voraussetzungen der § 5 Absatz 2 oder § 7 Absatz 3 nicht erfüllt werden, so ist statt diesem/dieser Kandidaten*in der/die nachfolgende Wahlbewerber*in gewählt, bei dem/der dies nicht der Fall ist.

§ 11 – Verbot der Doppelbefassung

¹ Niemand kann in mehr als einer Instanz Schiedsrichter*in sein.

§ 12 – Vertretung bei Ausscheiden und Nachwahl

- (1) ¹ Scheidet der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende oder ein*e Beisitzer*in - insbesondere aufgrund des Endes der Mitgliedschaft bei Volt Deutschland oder seines/ihres Rücktritts - dauerhaft aus einem Schiedsgericht aus, so gelten die Vertretungsregelungen der §§ 5 und 7 entsprechend und der/die Vertreter*in übernimmt die Funktion des/der Vertretenen bis zum Ende der Amtsperiode des Schiedsgerichts.
- (2) ¹ Der jeweilige Parteitag kann für die Zeit bis zum Ende der Amtsperiode neue stellvertretende Schiedsrichter*innen in der Zahl der ausgeschiedenen Schiedsrichter*innen nach den Grundsätzen des § 5 Absatz 2 und 4 wählen. ² Sofern so viele Schiedsrichter*innen ausscheiden, dass eine ordnungsgemäße Besetzung des jeweiligen Gerichtes nicht mehr möglich ist, müssen auf einem Parteitag Nachwahlen nach Satz 1 durchgeführt werden.



§ 12a – Ruhen des Verfahrens bei nicht ordnungsgemäßer Besetzung

¹ Sind die Ämter der stellvertretenden Schiedsrichter*innen nicht besetzt, ruhen Verfahren, die vor der Beschwerdekammer des Bundesschiedsgerichts fristgemäß anhängig sind oder beim Bundesschiedsgericht anhängig werden, ohne dass eine ordnungsgemäße Besetzung des Gerichts hergestellt werden kann, bis zur Wahl einer hinreichenden Besetzung des Schiedsgerichts, ohne dass Fristen nach dieser Schiedsordnung fortlaufen.

§ 13 – Auslagenerstattung

- (1) ¹ Auf Antrag erstattet die Partei oder der jeweilige Gebietsverband, den jeweils an der Entscheidungsfindung beteiligten Schiedsrichtern*innen, die für die Wahrnehmung ihres Amtes notwendigen Fahrt- und Übernachtungskosten. ² Darüber hinaus erhalten die Schiedsrichter*innen keine Vergütung oder Aufwandsentschädigung.
- (2) ¹ In den Fällen des § 18 Nr. 6 trägt der Landesverband die Kosten gemäß Abs. 1 und ist für die Auslagenerstattung zuständig, dessen Landesschiedsgericht nicht besteht oder nicht ordnungsgemäß besetzt ist.

§ 14 – Geschäftsstelle und Aktenführung

- (1) ¹ Die Geschäftsstelle des jeweiligen Schiedsgerichts wird in der Geschäftsstelle der Partei oder des Landesverbands eingerichtet. ² Der Vorstand des betreffenden Landesverbands kann beschließen, die Geschäftsstelle des jeweiligen Schiedsgerichts in anderen geeigneten Räumlichkeiten einzurichten. ³ Die Geschäftsstelle ist den Weisungen des/der Vorsitzenden unterstellt.
- (2) ¹ Die Geschäftsstelle hat die Akten der Schiedsgerichte mindestens fünf Jahre nach Erledigung der Sache aufzubewahren. ² Von der Vernichtung von Akten nach Ablauf dieser Aufbewahrungsfrist sind die Entscheidungen der Schiedsgerichte auszunehmen.
- (3) ¹ Alle Vorgänge des Schiedsgerichts sind vertraulich zu behandeln. ² über Ausnahmen entscheidet das Schiedsgericht. ³ Schiedssprüche und Beschlüsse der Schiedsgerichte können anonymisiert parteiintern veröffentlicht werden.



Teil II: Zuständigkeiten

§ 15 – Erstinstanzliche Zuständigkeit der Landesschiedsgerichte

¹ Die Landesschiedsgerichte entscheiden in erster Instanz über

1. den vom zuständigen Vorstand beantragten Ausschluss von Mitgliedern aus Volt Deutschland,
2. die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern und den Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen,
3. die Zulässigkeit des Widerrufs der Mitgliedschaft nach § 4 Absatz 5 der Satzung,
4. die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gegenüber Gebietsverbänden unterhalb der Landesebene,
5. rechtliche Auseinandersetzungen zwischen einem Kreisverband und den von diesem geschaffenen Untergliederungen sowie zwischen diesen Gliederungen untereinander,
6. rechtliche Auseinandersetzungen zwischen Kreisverbänden untereinander oder zwischen einem oder mehreren Kreisverbänden und dem Landesverband,
7. die Anfechtung und die Feststellung der Nichtigkeit von Wahlen und Beschlüssen im Bereich des Landesverbandes,
8. rechtliche Auseinandersetzungen über Auslegung und Anwendung von Satzungen im Zuständigkeitsbereich des Landesverbandes und
9. alle sonstigen Streitigkeiten, die ihnen durch die Satzung von Volt Deutschland oder die Satzung des jeweiligen Landesverbandes zugewiesen sind oder bei denen eine andere Zuständigkeitsregelung nicht ersichtlich ist.

§ 16 – Vermittlung in besonderen Fällen

¹ Die Landesschiedsgerichte können in Streitigkeiten zwischen Mitgliedern im Zuständigkeitsbereich des Landesverbandes vermitteln, die aus ihrer parteipolitischen Betätigung entstanden sind, sofern sie das Parteiinteresse in erheblichem Umfang berühren.

§ 17 – Örtliche Zuständigkeit von Landesschiedsgerichten

- (1) ¹ Örtlich zuständig ist jeweils das Landesschiedsgericht des Landesverbandes, dem die Antragsgegner*innen als Mitglieder oder Gebietsverbände oder Untergliederungen von Gebietsverbänden angehören.
- (2) ¹ Für Fälle des § 15 Nr. 2 ist das Landesschiedsgericht des Landesverbands zuständig, dem das betroffene Mitglied angehört.



- (3) ¹ Im Falle des § 15 Nr. 8 das Landesschiedsgericht des Landesverbandes, in dessen räumlichen Bereich die Satzung zur Anwendung kommt, um deren Inhalt gestritten wird.

§ 18 – Erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichts

¹ Das Bundesschiedsgericht entscheidet erstinstanzlich über

1. rechtliche Auseinandersetzungen zwischen einem oder mehreren Landesverbänden untereinander oder zwischen einem oder mehreren Landesverbänden und der Bundespartei,
2. rechtliche Auseinandersetzungen zwischen Organen oder sonstigen Vereinigungen auf Bundesebene untereinander oder zwischen einer oder mehrerer Organen oder Vereinigungen auf Bundesebene und der Bundespartei,
3. Widersprüche von Landesverbänden und Bundesvereinigungen gegen Ordnungsmaßnahmen der Bundespartei gegenüber Landesverbänden oder Bundesvereinigungen nach § 16 Parteiengesetz,
4. die Anfechtung und die Feststellung der Nichtigkeit von Wahlen und Beschlüssen des Bundesvorstandes und des Bundesparteitages,
5. Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen Landesschiedsgerichten verschiedener Landesverbände,
6. Bestimmung eines Landesschiedsgerichtes im Einzelfall, wenn das an sich zuständige Landesschiedsgericht nicht besteht oder nicht ordnungsgemäß besetzt werden kann,
7. rechtliche Auseinandersetzungen über Auslegung und Anwendung der Bundessatzung und
8. alle sonstigen Streitigkeiten, die ihnen durch die Satzung von Volt Deutschland zugewiesen sind.



Teil III: Verfahrensvorschriften

§ 19 – Antragsberechtigung

¹Antragsberechtigt in einem Schiedsverfahren sind

1. In Verfahren über die Anfechtung von Wahlen und Beschlüssen
 - a) der Bundesvorstand,
 - b) der Vorstand jedes Gebietsverbandes, in dessen Bereich die Wahl stattgefunden hat oder der von dem Beschluss unmittelbar betroffen ist,
 - c) fünf Prozent der stimmberechtigten Teilnehmer der Versammlung, die die angefochtene Wahl vollzogen oder den Beschluss gefasst hat,
 - d) wer geltend machen kann, in einem eigenen satzungsmäßigen Recht durch die Wahl oder den Beschluss verletzt zu sein.
2. In Verfahren über Ordnungsmaßnahmen und Parteiausschlussverfahren
 - a) der Bundesvorstand,
 - b) jeder für das betroffene Mitglied zuständige Vorstand eines Gebietsverbandes.
3. In allen übrigen Verfahren
 - a) der Bundesvorstand,
 - b) der Vorstand jedes Gebietsverbandes, der in der Sache betroffen ist,
 - c) jedes Parteimitglied, das in der Sache persönlich betroffen ist.
4. Personen, Organe und Vereinigungen, denen die Satzung von Volt Deutschland das Antragsrecht in einem Schiedsverfahren gewährt.

§ 20 – Ausschluss und Ablehnung eines Schiedsrichters

¹Für die Ausschließung und Ablehnung eines/einer Schiedsrichter*in gelten die §§ 41 bis 49 ZPO entsprechend.

§ 21 – Beteiligte

- (1) ¹Beteiligte am Verfahren sind
- a) der Antragsteller/die Antragstellerin,
 - b) der Antragsgegner/die Antragsgegnerin
 - c) der Beigeladene/die Beigeladene, soweit er/sie dem Verfahren beigetreten ist.



- (2) ¹ Betrifft das Verfahren die rechtlichen Interessen mehrerer Gebietsverbände oder Mitglieder, so wird von diesen ein*e Hauptantragsteller*in bestimmt. ² Die restlichen Verbände oder Personen können dem Verfahren als Beigeladene gemäß § 22 Absatz 1 bis 3 beitreten.

§ 22 – Beigeladene

- (1) ¹ Die Schiedsgerichte können, solange das Verfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen oder in höherer Instanz anhängig ist, von Amts wegen oder auf begründeten Antrag Dritte beiladen, deren rechtliche Interessen durch die Entscheidung berührt werden. ² Die Vorstände des jeweils übergeordneten Gebietsverbandes oder der Partei sind auf ihr Verlangen stets beizuladen.
- (2) ¹ Der Beiladungsbeschluss ist allen Beteiligten zuzustellen. ² Dabei soll der Grund der Beiladung angegeben werden. ³ Die Beiladung ist unanfechtbar.
- (3) ¹ Der/die Beigeladene kann innerhalb der Anträge eines Beteiligten selbständig Angriffs- und Verteidigungsmittel geltend machen und alle Verfahrenshandlungen wirksam vornehmen.

§ 23 – Verfahrensbevollmächtigte

¹ Die Beteiligten können sich durch eine*n Verfahrensbevollmächtigte*n vertreten lassen. ² Eine anwaltliche Vertretung ist nicht erforderlich.

§ 24 – Zustellung und Kommunikation

- (1) ¹ Zustellungen des Schiedsgerichts erfolgen per elektronischer Kommunikation, soweit nicht im Einzelfall die Interessen der Beteiligten eine andere Kommunikationsform erfordern.
- (2) ¹ Die Kommunikation zwischen den Verfahrensbeteiligten und dem zuständigen Schiedsgericht erfolgt im Wege der elektronischen Kommunikation, soweit nicht Abweichendes geregelt ist.
- (3) ¹ In einem anhängigen Verfahren hat die Zustellung an den/die für den Rechtszug bestellten Verfahrensbevollmächtigte*n zu erfolgen.



§ 25 – Frist zur Wahl- und Beschlussanfechtungen

- (1) ¹ Die Anfechtung einer Wahl oder von Beschlüssen eines Parteitages bzw. einer Mitgliederversammlung oder eines Vorstandes ist nur binnen eines Monats nach Ablauf des Tages zulässig, an dem die Wahl oder Beschlussfassung stattgefunden hat.
- (2) ¹ Die Anfechtung einer Wahl ist nur zulässig, sofern der behauptete Mangel geeignet war, das Ergebnis der Wahl zu beeinflussen.

§ 26 – Rechtshängigkeit und Rücknahme

- (1) ¹ Das Verfahren wird durch die Einreichung eines Schriftsatzes (Antragsschrift) beim Schiedsgericht rechtshängig.
- (2) ¹ Der/die Antragsteller*in kann in jeder Lage des Verfahrens seinen/ihren Antrag oder sein/ihr Rechtsmittel zurücknehmen. ² Die Zurücknahme nach Stellung der Anträge in der mündlichen Verhandlung setzt die Einwilligung des Antragsgegners voraus. ³ Die Einwilligung gilt als erteilt, wenn der Rücknahme nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zustellung der die Rücknahme enthaltenden Schriftsätze widersprochen wird. ⁴ Das Schiedsgericht hat auf diese Folge hinzuweisen.

§ 27 – Verweisung bei Unzuständigkeit

- (1) ¹ Ist auf Grund der Vorschriften über die örtliche oder sachliche Zuständigkeit der Schiedsgerichte die Unzuständigkeit des Schiedsgerichts auszusprechen, so hat das angegangene Schiedsgericht, sofern das zuständige Schiedsgericht bestimmt werden kann, auf Antrag des Antragstellers/der Antragstellerin durch Beschluss sich für unzuständig zu erklären und den Rechtsstreit an das zuständige Schiedsgericht zu verweisen.
- (2) ¹ Der Rechtsstreit wird mit Eingang der Akten bei dem im Beschluss bezeichneten Schiedsgericht anhängig. ² Die Wirkungen der Rechtshängigkeit bleiben bestehen.

§ 28 – Antragsschrift

¹ Der Antragsschriftsatz muss den/die Antragsteller*in, den/die Antragsgegner*in und den Streitgegenstand des Verfahrens bezeichnen. ² Er soll einen bestimmten Antrag enthalten. ³ Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. ⁴ Für die Antragsschrift gilt die Textform. ⁵ Die Antragsschrift sowie in Bezug genommene Urkunden können auch per E-Mail eingereicht werden.



§ 29 – Verfahrensbeschleunigung und Untersuchungsgrundsatz

- (1) ¹ Der/die Vorsitzende oder ein*e von ihm/ihr zu benennende*r Beisitzer*in (Berichterstatter*in) hat nach Eingang der Antragschrift alle notwendigen Anordnungen zu treffen, um das Verfahren möglichst in einer mündlichen Verhandlung abschließen zu können.
- (2) ¹ Er/Sie kann insbesondere
 1. die Beteiligten zur Erörterung des Sach- und Streitstandes und zur gütlichen Beilegung des Rechtsstreits laden und einen Vergleich entgegennehmen,
 2. den Beteiligten die Ergänzung oder Erläuterung ihrer vorbereitenden Schriftsätze, die Vorlage von Urkunden, die Übermittlung von elektronischen Dokumenten und die Vorlage von anderen zur Niederlegung bei Gericht geeigneten Gegenständen aufgeben, insbesondere eine Frist zur Erklärung über bestimmte klärungsbedürftige Punkte setzen,
 3. Auskünfte einholen,
 4. das persönliche Erscheinen der Beteiligten anordnen und
 5. Zeugen und Sachverständige zur mündlichen Verhandlung laden.
- (3) ¹ Das Gericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen; die Beteiligten sind dabei heranzuziehen. ² Es ist an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden.

§ 30 – Vorbescheid

- (1) ¹ Erweist sich der Antrag auf Einleitung eines Schiedsgerichtsverfahrens als unzulässig oder als offensichtlich unbegründet, so kann das Schiedsgericht den Antrag ohne Anberaumung einer mündlichen Verhandlung durch einen Vorbescheid mit Gründen abweisen.
- (2) ¹ Die Beteiligten können binnen eines Monats nach Zustellung des Vorbescheides mündliche Verhandlung beantragen. ² Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, so gilt der Vorbescheid als nicht ergangen; sonst wirkt er als rechtskräftige Entscheidung. ³ In dem Vorbescheid sind die Beteiligten über die Möglichkeit des Antrags nach Satz 1 zu belehren.



§ 31 – Mündliche Verhandlung

- (1) ¹ Das Schiedsgericht entscheidet aufgrund mündlicher Verhandlung, deren Zeit und Ort durch den/die Vorsitzende*n oder, sofern ein*e solche*r benannt ist, durch den/die Berichterstatter*in bestimmt werden.
- (2) ¹ Um zu einem effizienten Verfahren beizutragen und um Kosten zu sparen, kann das Schiedsgericht, soweit kein*e Verfahrensbeteiligte*r Widerspruch erhebt, beschließen, die Verhandlung per Videokonferenz durchzuführen. ² Hierzu muss dem Schiedsgericht eine adäquate technische Einrichtung zur Verfügung stehen.
- (3) ¹ Mit Einverständnis der Beteiligten kann das Schiedsgericht ohne mündliche Verhandlung entscheiden.
- (4) ¹ Entscheidungen des Schiedsgerichts, die nicht Schiedssprüche sind, können ohne mündliche Verhandlung ergehen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 32 – Ladungsfrist und persönliches Erscheinen

- (1) ¹ Sobald der Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt ist, sind die Beteiligten mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen zu laden. ² In dringenden Fällen kann der/die Vorsitzende die Frist abkürzen.
- (2) ¹ Das Schiedsgericht kann das persönliche Erscheinen der Beteiligten anordnen.
- (3) ¹ Das Schiedsgericht kann auch ohne Anwesenheit der Beteiligten verhandeln. ² Darauf ist bei der Ladung hinzuweisen.

§ 33 – Öffentlichkeit und Zuschauer

- (1) ¹ Mündliche Verhandlungen sind öffentlich für Parteimitglieder. ² Das Schiedsgericht kann die Öffentlichkeit ausschließen, wenn dies im Interesse der Partei oder eines Verfahrensbeteiligten geboten ist.
- (2) ¹ Die Öffentlichkeit für Parteimitglieder muss durch eine digitale Teilnahmemöglichkeit gesichert sein. ² Termin und Gegenstand einer mündlichen Verhandlung sind in angemessener Frist vor der mündlichen Verhandlung unter Nennung der Verfahrensbeteiligten parteiintern online zu veröffentlichen. ³ Soweit natürliche Personen nicht aufgrund ihrer Ausübung eines satzungsmäßigen Amtes oder Mandates beklagt sind, sind ihre Namen nur mit ihrer Zustimmung zu veröffentlichen.



§ 34 – Gang der mündlichen Verhandlung

- (1) ¹ Der/die Vorsitzende eröffnet und leitet die mündliche Verhandlung. ² Nach Aufruf der Sache trägt der/die Vorsitzende den wesentlichen Inhalt der Akten vor. ³ Hierauf erhalten die Beteiligten das Wort, um ihre Anträge zu stellen und zu begründen.
- (2) ¹ Das Schiedsgericht hat möglichst auf eine gütliche Beilegung der Streitigkeiten hinzuwirken. ² Nach Erörterung und Abschluss einer Beweisaufnahme erklärt der/die Vorsitzende die mündliche Verhandlung für geschlossen. ³ Das Schiedsgericht kann die Wiedereröffnung beschließen.

§ 35 – Beweisaufnahme und Verhandlungsprotokoll

- (1) ¹ Die Beweisaufnahme soll in der Regel in der mündlichen Verhandlung stattfinden.
- (2) ¹ Findet aufgrund eines Schiedsgerichtsbeschlusses die Beweisaufnahme vor einem Mitglied des Schiedsgerichts oder einem ersuchten Schiedsgericht außerhalb der mündlichen Verhandlung statt, so ist das Protokoll über diese Beweisaufnahme in der mündlichen Verhandlung zu verlesen. ² Es wird damit Gegenstand der Verhandlung.
- (3) ¹ Parteimitglieder sind verpflichtet, vor dem Parteigericht auszusagen, sofern ihnen nicht ein Zeugnisverweigerungsrecht im Sinne der Zivilprozessordnung zusteht.
- (4) ¹ über alle Verhandlungen der Schiedsgerichte sind Niederschriften zu fertigen, die deren wesentlichen Inhalt wiedergeben müssen. ² Der/die Vorsitzende benennt einen/eine geeignete*n Protokollführer*in. ³ Die Niederschriften sind von dem*r Vorsitzenden und dem*r Protokollführer*in zu unterschreiben und den Verfahrensbeteiligten in Abschrift zuzustellen.

§ 36 – Freie Beweiswürdigung

- (1) ¹ Das Schiedsgericht entscheidet nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. ² In dem Schiedsspruch sind die Gründe anzugeben, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind.
- (2) ¹ Der Schiedsspruch darf nur auf Tatsachen und Beweisergebnisse gestützt werden, zu denen die Beteiligten sich äußern konnten.

§ 37 – Entscheidungsbefugnis der Schiedsgerichte

- (1) ¹ Die Schiedsgerichte können Beschlüsse und Entscheidungen der Parteiorgane nur aufheben, soweit sie rechtswidrig sind.



- (2) ¹ In Ausschlussverfahren ist das Schiedsgericht nicht an die Anträge der Beteiligten gebunden. ² Es kann nach seinem Ermessen anstelle des Ausschlusses eine Ordnungsmaßnahme festsetzen.

§ 38 – Entscheidung durch Schiedsspruch

¹ Das Schiedsgericht entscheidet durch Schiedsspruch.

§ 39 – Beratung, Abfassung der Schiedssprüche und Rechtsmittelbelehrung

- (1) ¹ Nach Schluss der mündlichen Verhandlung berät das Schiedsgericht in geheimer Sitzung und beschließt mit einfacher Mehrheit. ² An der Beschlussfassung dürfen nur Schiedsrichter*innen mitwirken, die auch an der mündlichen Verhandlung teilgenommen haben.
- (2) ¹ Der Schiedsspruch ist schriftlich abzusetzen, zu begründen, von allen Mitgliedern des Schiedsgerichts, die an ihm mitgewirkt haben, zu unterschreiben und sodann den Beteiligten in Abschrift schriftlich, in Textform oder per E-Mail zuzustellen.
- (3) ¹ Alle durch Rechtsmittel anfechtbaren Schiedssprüche müssen eine Rechtsmittelbelehrung enthalten. ² Die Frist für ein Rechtsmittel beginnt nur dann zu laufen, wenn die Beteiligten über das Rechtsmittel, seine Form, die einzuhaltende Frist und über das weiterhin zuständige Schiedsgericht mit Angabe der Anschrift belehrt worden sind. ³ Nach Ablauf eines Jahres seit Zustellung der anfechtbaren Entscheidung oder ihrer sonstigen Bekanntmachung sind Rechtsmittel nicht mehr zulässig.

§ 40 – Verfahren in der zweiten Instanz

¹ Für die Verfahren in zweiter Instanz sind die vorstehenden Verfahrensvorschriften entsprechend anwendbar, soweit dem nicht die Eigenart des Beschwerdeverfahrens entgegensteht.



§ 41 – Einstweilige Anordnung

- (1) ¹ Auf Antrag kann das Schiedsgericht auch schon vor Einleitung des Hauptsacheverfahrens eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers/der Antragstellerin vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. ² Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder aus anderen Gründen nötig erscheint.
- (2) ¹ Für den Erlass einstweiliger Anordnungen ist das Schiedsgericht der Hauptsache zuständig. ² Dies ist das Schiedsgericht des ersten Rechtszugs und, wenn die Hauptsache im Beschwerdeverfahren anhängig ist, das Beschwerdegericht.
- (3) ¹ Das Schiedsgericht entscheidet mittels Beschluss.



Teil IV: Beschwerdeverfahren

§ 42 – Beschwerde

- (1) ¹ Gegen die Schiedsprüche der Landesschiedsgerichte können die Beteiligten Beschwerde beim Bundesschiedsgericht einlegen.
- (2) ¹ Verfügungen des/der Vorsitzenden eines Landesschiedsgerichts oder des Landesschiedsgerichts selbst, die einer Entscheidung vorausgehen, unterliegen nicht der Beschwerde.

§ 43 – Einlegung der Beschwerde

- (1) ¹ Die Beschwerde ist schriftlich oder per E-Mail innerhalb von einem Monat nach Zustellung der angefochtenen Entscheidung bei dem zuständigen Beschwerdegericht einzulegen. ² Die Geschäftsstelle des Beschwerdegerichts setzt das Schiedsgericht, dessen Entscheidung durch die Beschwerde angefochten wurde, vom Eingang der Beschwerde in Kenntnis. ³ Auf Anforderung sind die Schiedsgerichtsakten unverzüglich dem Beschwerdegericht zuzusenden.
- (2) ¹ Die Beschwerdeschrift ist in Schriftform oder per E-Mail beim Beschwerdegericht einzureichen. ² Sie muss die angefochtene Entscheidung bezeichnen sowie einen bestimmten Antrag und alle zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel enthalten. ³ Späteres Vorbringen kann vom Schiedsgericht unberücksichtigt bleiben. ⁴ Der/die Vorsitzende des Schiedsgerichts kann auf Antrag die Frist zur Begründung der Beschwerde verlängern. ⁵ Die Ablehnung eines Verlängerungsantrages bedarf keiner Begründung.

§ 44 – Zurückweisung durch Vorbescheid

- (1) ¹ Hält das Beschwerdegericht die Beschwerde für unzulässig oder offensichtlich unbegründet, so kann es den Antrag ohne Anberaumung einer mündlichen Verhandlung durch einen Vorbescheid mit Gründen zurückweisen.
- (2) ¹ Die Beteiligten können binnen eines Monats nach Zustellung des Vorbescheides mündliche Verhandlung beantragen. ² Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, so gilt der Vorbescheid als nicht ergangen; sonst wirkt er als rechtskräftige Entscheidung. ³ In dem Vorbescheid sind die Beteiligten über den zulässigen Rechtsbehelf zu belehren.



§ 45 – Prüfungsumfang

¹Das Beschwerdegericht prüft den Streitfall innerhalb des Berufungsantrags im gleichen Umfang wie das Schiedsgericht erster Instanz. ²Es berücksichtigt auch neue, rechtzeitig vorgebrachte Tatsachen und Beweismittel.

§ 46 – Entscheidung des Beschwerdegerichts

- (1) ¹Das Beschwerdegericht hat die notwendigen Beweise zu erheben und in der Sache selbst zu entscheiden. ²Es darf die Sache, soweit ihre weitere Verhandlung erforderlich ist, unter Aufhebung des Schiedsspruchs und des Verfahrens an das Schiedsgericht der ersten Instanz nur zurückverweisen,
1. soweit das Verfahren vor dem Schiedsgericht erster Instanz an einem wesentlichen Mangel leidet und aufgrund dieses Mangels eine umfangreiche oder aufwendige Beweisaufnahme notwendig ist oder
 2. wenn das Schiedsgericht erster Instanz noch nicht in der Sache selbst entschieden hat und ein*e Beteiligte*r die Zurückverweisung beantragt.
- (2) ¹Das Schiedsgericht erster Instanz ist an die rechtliche Beurteilung der Beschwerdeentscheidung gebunden.

§ 47 – Abfassung des Schiedsspruchs

¹Das Beschwerdegericht kann in seiner Entscheidung über die Beschwerde auf den Tatbestand der angefochtenen Entscheidung Bezug nehmen, wenn es sich die Feststellungen des Schiedsgerichts erster Instanz in vollem Umfang zu Eigen macht. ²Von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe kann es absehen, soweit es die Beschwerde aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung als unbegründet zurückweist.



Teil V: Übergangsvorschriften

§ 48 – Sachliche und örtliche Zuständigkeit

¹ Sofern das nach § 17 örtlich zuständige Landesschiedsgericht nicht eingerichtet oder handlungsunfähig ist, ist abweichend von §§ 15, 16 das Bundesschiedsgericht zur erstinstanzlichen Entscheidung in den dort genannten Fällen berufen. ² Sind ein oder mehrere nach § 17 örtlich unzuständige Landesschiedsgerichte eingerichtet, kann das Bundesschiedsgericht abweichend von Satz 1 den Rechtsstreit nach seinem freien Ermessen diesem oder einem dieser Schiedsgerichte zuweisen.

§ 49 – Schiedsgericht zweiter Instanz bei erstinstanzlicher Befassung des Bundesschiedsgerichts nach § 48 Satz 1

- (1) ¹ Die stellvertretenden Schiedsrichter*innen des Bundesschiedsgerichts bilden eine Beschwerdekammer, die im Falle einer Entscheidung des Bundesschiedsgericht nach § 48 Satz 1 über die Beschwerde nach §§ 42 ff. entscheidet.
- (2) ¹ Hierzu bestimmen die stellvertretenden Schiedsrichter*innen für die Dauer des Verfahrens eine*n Vorsitzende*n, eine*n stellvertretende*n Vorsitzende*n und eine*n Beisitzer*in aus ihren Reihen. ² Hierbei sind die Vorgaben des § 5 Absatz 2 zu beachten. ³ Sollten nicht genug Stellvertreter*innen verfügbar sein, können von dem/der nach Satz 2 bestimmten Vorsitzende*n weitere Stellvertreter*innen benannt werden. ⁴ Die Benennung bedarf der Zustimmung der Verfahrensbeteiligten.

§ 50 – Einrichtung von Schiedsgerichten

¹ Die Landesverbände sind verpflichtet, bei ihrem Gründungsparteitag eine Schiedsgerichtsordnung zu verabschieden und Wahlen zu den jeweiligen Schiedsgerichten durchzuführen.



Teil VI: Schlussvorschriften

§ 51 – Spruchrichterprivileg

¹ Verletzt ein*e Schiedsrichter*in im Rahmen seiner/ihrer Arbeit als Schiedsrichter*in seine/ihre Amtspflicht, so ist er/sie für den daraus entstehenden Schaden nur dann verantwortlich, wenn die Pflichtverletzung in einer Straftat besteht.

§ 52 – Satzungskraft

¹ Diese Schiedsgerichtsordnung ist Teil der Satzung von Volt Deutschland.

§ 53 – Gebühren, Kosten und Auslagen

- (1) ¹ Die Verfahren vor den Schiedsgerichten sind gebührenfrei.
- (2) ¹ Außergerichtliche Kosten und Auslagen sind von den Beteiligten selbst zu tragen. ² Das Schiedsgericht kann nach billigem Ermessen der Parteikasse einer Organisationsstufe jedoch die völlige oder teilweise Erstattung der Auslagen auferlegen.
- (3) ¹ Das Schiedsgericht kann die Durchführung einer Beweisaufnahme von der Zahlung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig machen.

§ 54 – Anwendbarkeit von Vorschriften der VwGO und des GVG

¹ Zur Ergänzung dieser Schiedsgerichtsordnung sind die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) entsprechend anzuwenden, soweit dem nicht die Besonderheiten des parteischiedsgerichtlichen Verfahrens entgegenstehen.

§ 55 – Inkrafttreten

¹ Diese Schiedsgerichtsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.

